



## **Das Luftfahrt-Bundesamt informiert.....**

**Zuordnung von Materialien zu den UN-Nummern 3077/3082  
„Umweltgefährdende Stoffe, fest oder flüssig, n.a.g.“ der Klasse 9 für  
den Lufttransport**

**Hier: Behördliche Festlegung gem. „Special Provision A 97“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. „S.P. A 97“ sieht vor, dass die zuständige nationale Behörde zu entscheiden hat, welche Stoffe für den Luftverkehr den UN-Nummern 3077/3082 zuzuordnen sind.

Nach einem Abstimmungsprozess legt hiermit das Luftfahrt Bundesamt, Fachbereich Gefahrgut, folgende Verfahrensweise fest:

Wenn der Absender für die Zuordnung seiner Produkte

- a) die Veröffentlichung des UBA im VkB I
- b) die ADR/RID Liste
- c) die Anforderungen im IMDG-Code und
- d) die Empfehlungen des VCI

zugrunde legt, stellt das LBA keine weitergehenden Anforderungen gem. Special Provision A 97.

Dies bedeutet, dass alle Substanzen, die für die Beförderung auf anderen Verkehrsträgern als UN 3077 / UN 3082 deklariert sind, zwingend auch im Luftverkehr als Gefahrgut eingestuft bleiben.